Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für die Bibliothek

der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Vom 30.01.2020

Der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (nachfolgend Hochschule Kehl) hat gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz i.V. m. § 19 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Kehl am 30.01.2020 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Bibliothek ist Bestandteil des Informationszentrums (Betriebseinrichtung gemäß § 28 Abs. 2 Landeshochschulgesetz) der Hochschule Kehl gem. § 19 Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Kehl. Mittels Literatur- und Informationsversorgung dient die Bibliothek den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Kehl zur Lehre, zum Studium und zur Forschung.
2. Sie ist Zentralbibliothek und umfasst Ausleih- und Präsenzbestände.
3. Kleine Handapparate mit häufig benötigten Nachschlagewerken können bei den Arbeitsplätzen der Lehrkräfte aufgestellt werden.

§ 2
Grundsatzfragen

Über Grundsatzfragen der Bibliothek entscheidet das Rektorat.

§ 3
Leitung

1. Die wissenschaftliche Leitung der Bibliothek wird von dem Rektorat festgelegt.
2. Die / der / wissenschaftliche Leiterin / Leiter bestimmt die Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -management. Er koordiniert die Anschaffungsvorschläge der Hochschulmitglieder und -angehörigen.
   Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sorgt er für einen systematischen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Aufbau und die notwendige Weiterentwicklung der Bibliotheksbestände.
3. Die / der wissenschaftliche Leiterin / Leiter wird unterstützt von der /dem fachlichen Leiterin / Leiter der Bibliothek (nachfolgend Bibliotheksleitung).
4. Die Bibliotheksleitung wird unterstützt von dem Bibliothekspersonal.

§ 4
Aufgaben und Benutzerkreis der Bibliothek

1. Die Hochschulbibliothek dient mit ihren wissenschaftsunterstützenden Dienstleistungen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Lehre, zum Studium und zur anwendungsbezogenen Forschung. Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf einer Zulassung.
2. Studierende der Hochschule sind mit ihrer Immatrikulation als Benutzer zugelassen. Für sie dient der Studierendenausweis gleichzeitig als Bibliotheksausweis.
3. Die Zulassung der übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Kehl erfolgt durch persönliche Anmeldung bei dem Bibliothekspersonal.
4. Sonstige Personen können zugelassen werden, soweit die Belange der Hochschule Kehl dies erlauben. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung bei dem Bibliothekspersonal und ist jederzeit widerruflich.
5. Personen die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind, sind nur zur Präsenznutzung und Nutzung der örtlichen Bibliotheksinfrastruktur befugt. Diese Personen dürfen lizenzierte Ressourcen nicht nutzen.

§ 5
Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Rektorat festgelegt.
2. Die Bibliotheksleitung kann die Öffnungszeiten in besonderen Fällen kurzfristig ändern.

§ 6
Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Präsenzbestände der Bibliothek sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgenommen. Präsenzbestände dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung kurzfristig ausgeliehen werden.
2. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Bände zu begrenzen.
3. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen und Eintragungen in Bücher, Loseblattsammlungen usw. sind untersagt. Sie werden als Beschädigungen behandelt. Vom Benutzer angebrachte Haftnotizen sind vor der Rückgabe des Bibliotheksguts zu entfernen.
4. Der Benutzer hat den Zustand des Bibliotheksguts, das er benützen will, zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er haftet bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.
5. Die entliehenen Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
6. Die Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar.
7. In der Bibliothek einschließlich Lichthof, ist Ruhe zu wahren. Rauchen, das Mitbringen von Essen und Trinken (ausgenommen Wasser), sowie Telefonate und das Abspielen von Musiktonträgern sind nicht gestattet.
8. Mäntel, Jacken, Schirme, Taschen u. ä. dürfen in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
9. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Der Verlust des Studierendenausweises / des Bibliotheksausweises ist der Bibliotheksleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Wer als Benutzer / in zugelassen ist, hat jede Namens- und Anschriftenänderung sofort mitzuteilen. Außerdem muss die Benutzerin / der Benutzer durch einen Nachsendeauftrag dafür sorgen, dass ihn Benachrichtigungen durch die Bibliothek bei Abwesenheit erreichen. Zu diesem Zweck ist die für Benachrichtigungen hinterlegte E-Mail-Adresse regelmäßig abzufragen. Der Nichterhalt einer Benachrichtigung entbindet nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe von fälligem Bibliotheksgut.

§ 7
Leihverkehr

1. Die Hochschulbibliothek verwendet ein elektronisches Verbuchungssystem. Eine Ausleihe ist daher nur mit den hierfür ausgestellten Ausweisen möglich (Studierenden- bzw. Bibliotheksausweis).
2. Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut aus der Bibliothek mitzunehmen, dessen Entleihung nicht ordnungsgemäß registriert wurde.
3. Das Bibliotheksgut ist grundsätzlich mit einem Datenträger ausgestattet. Der für die Registrierung notwendige Datenträger darf nicht entfernt werden. Für verlorengegangene oder beschädigte Datenträger ist Kostenersatz zu leisten.
4. Die Inhaberin / der Inhaber des Studierenden-/ Bibliotheksausweises haftet der Bibliothek gegenüber für sämtliches auf seinen Studierenden-/Bibliotheksausweis entliehenes Bibliotheksgut.
5. Vormerkungen auf ausgeliehenes Bibliotheksgut sind möglich. Wird das bereitgestellte Bibliotheksgut nicht innerhalb einer der Benutzerin / dem Benutzer mitgeteilten Frist abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 8
Leihfristen

1. Die Leihfrist für ausleihbares Bibliotheksgut und die Vormerkungsmöglichkeiten legt das Rektorat fest.
2. Zu dienstlichen Zwecken kann das entliehene Bibliotheksgut jederzeit von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.
3. Die Bibliotheksleitung kann die Leihfristen im Einzelfall verkürzen oder verlängern.

§ 9
Überschreiten der Leihfrist und Ersatzbeschaffung von Bibliotheksgut

1. Überschreitet die Benutzerin / der Benutzer die Leihfrist oder gibt sie / er Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurück, so wird sie /er gemahnt.
2. Für das Überschreiten der Leihfrist entstehen unabhängig von einer erfolgten Mahnung Säumnisgebühren. Die Gebühren werden nach der vom Senat der Hochschule Kehl erlassenen Gebührensatzung erhoben.
3. Wird das entliehene Bibliotheksgut nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, so kann die Bibliothekleitung Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers ankündigen, nach der angegebenen Frist durchführen und eine Bearbeitungsgebühr nach der vom Senat der Hochschule Kehl erlassenen Gebührensatzung erheben.
4. Ersatzbeschaffungen erfolgen grundsätzlich zum vollen Wiederbeschaffungswert des Bibliotheksguts.
5. Säumige Bibliotheksnutzer sind grundsätzlich von der weiteren Ausleihe von Bibliotheksgut ausgeschossen. Die Bibliotheksleitung legt die Geringfügigkeitsgrenze fest, bis zu welchen ausstehenden Säumnis- und sonstige Gebühren der Bibliothek eine Ausleihe ausnahmsweise gestattet wird.

§ 10
Beendigung des Benutzerverhältnisses

Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzerverhältnisses alles entliehene Bibliotheksgut zurückzugeben. Darüber hinaus haben sie ihre sonstigen aus dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Das Benutzungsverhältnis von Studierenden endet mit der Exmatrikulation. Das Benutzungsverhältnis der übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Kehl endet mit dem Verlust oder Ende ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule Kehl. Das Benutzungsverhältnis von sonstigen Personen i. S. v. § 4 Ziff. 4 endet mit Erlöschen ihrer Zulassung.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

1. Bei Verstößen gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann ein Ausschluss von der Benutzung erfolgen.
2. Ein kurzfristiger Ausschluss von der Bibliothek (Hausrecht) bis Ablauf des Arbeitstages kann durch das Bibliothekspersonal erfolgen.
3. Ein längerfristiger Ausschluss kann durch das Rektorat der Hochschule erfolgen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Senat am 25.06.2008 erlassene Verwaltungs- und Benutzungsordnung außer Kraft.

Kehl, den 03.02.2020

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

Aushang vom 04. Feb. 2020
bis 21. Feb. 2020
zuständig: